

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TECHNISCHES DOSSIER		ETV GEN-C Seite 1 von 2	
	Status: IN KRAFT	Fassung: 05	Ref.: A 94-01C/1.2011	Original: EN

APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F COTIF 1999)

Technische Normen und einheitliche technische Vorschriften anwendbar auf alle Fahrzeuge und sonstiges Eisenbahnmateri- (Allgemeine Vorschriften)

TECHNISCHES DOSSIER

Erläuternde Bemerkung:

Die Texte dieser ETV, die nicht in Spalten aufgeführt sind, stimmen mit den entsprechenden Texten der Regelungen der Europäischen Union überein. Texte, die in den beiden Spalten erscheinen, weichen voneinander ab; die linke Spalte enthält die Vorschriften der ETV, die rechte Spalte zeigt den Text der entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient nur zur Information und ist nicht Bestandteil der OTIF-Vorschriften.

OTIF ETV

Entsprechender Text in der EU-
Interoperabilitätsvorschrift ¹

EU-Ref.

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Das technische Dossier muss alle erforderlichen Schriftstücke hinsichtlich der Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls alle Bescheinigungen über die Konformität der Interoperabilitätskomponenten enthalten. Es sollte ferner alle Angaben über Einsatzbedingungen und -beschränkungen, Wartung, laufende oder periodische Überwachung, Betrieb und Instandhaltung enthalten.

IO Richtl.
Artikel 18,
Punkt 3

2. DETAILLIERTE ANFORDERUNGEN AN DAS TECHNISCHE DOSSIER

Anlage VI,
Punkt 4,
Rollmaterial

Das technische Dossier

Das der Prüferklärung beigefügte
technische Dossier

muss folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung des Teilsystems (Fahrzeug/bewegliches Eisenbahnmateri-
al);
- allgemeine und detaillierte Pläne entsprechend
dem Teilsystem wie gebaut, der Durchführung,
Pläne der elektrischen und hydraulischen Einrichtungen, Pläne der Steuer-
stromkreise, Beschreibung der Datenverarbeitungs- und Automatiksysteme, Be-
triebs- und Wartungsanleitungen usw.;
- Verzeichnis der in das Teilsystem eingebauten Interoperabilitätskomponenten
eingegliedert in das Teilsystem;
gemäß Artikel 3
- falls verfügbar:

¹ Richtlinie 2008/57/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L191 vom 18.07.2008.



OTIF ETV

Entsprechender Text in der EU-
Interoperabilitätsvorschrift ¹

EU-Ref.

Abschriften der Konformitäts- bzw. Gebrauchstauglichkeitserklärungen,
der Bestandteile

die gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie für diese Komponenten vorgeschrieben sind

gegebenenfalls zusammen mit entsprechenden Berechnungsunterlagen und einer Ausfertigung der Berichte über die Versuche und Prüfungen, ausgestellt durch

die Prüforgane

die benannten Stellen

auf Grund der gemeinsamen technischen Spezifikationen;

- etwa vorhandene Zwischenprüfbescheinigungen sowie in diesem Fall die vorläufige(n) EG-Konformitätserklärung(en) für das Teilsystem;

- Typenprüfbericht/-bescheinigung und Konformitätsbescheinigung ausgestellt durch das Prüforgane

- Bescheinigung der benannten Stelle, die für die EG Prüfung beauftragt wurde,

dass das Projekt den Bestimmungen der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und gegebenenfalls jenen des RID

dieser Richtlinie entspricht,

mit den entsprechenden Berechnungsunterlagen, die von ihr abgezeichnet wurden und in denen gegebenenfalls die während der Durchführung der Arbeiten geäußerten Vorbehalte, die nicht ausgeräumt werden konnten, und mit den im Rahmen ihres Auftrags erstellten Besuchs- und Prüfberichten

gemäß den Nummern 5.3 und 5.4

vermerkt sind.

(Ende des Dokumentes)